

Vereinsatzung

des Hobby-Tanzsport e.V. Lübeck



Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die männliche Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich für alle Personen.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeiten

1. Der Verein führt den Namen "Hobby-Tanzsport e.V. Lübeck", kurz: HTSL.
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Der Verein ist Mitglied im:
 - Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck,
 - Landessportverband Schleswig Holstein,
 - Landestanzsportverband,
 - Deutschen Tanzsportverband.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Unmittelbarer und ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird durch Ausübung des Tanzsports im Bereich Breiten Sport erreicht.
3. Der Verein gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit, den Tanzsport auszuüben. Er sorgt für die Bereitstellung geeigneter Trainingsräume sowie der notwendigen Musikanlagen und schafft die Voraussetzungen für ausreichende Möglichkeit zum freien Training und Training mit Trainer.
4. Er betreibt und fördert den Amateurtanzsport.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der HTSL verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Ordnungen

Der Verein gibt sich selbst Ordnungen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Ordnungen erstellt der Vorstand oder der erweiterte Vorstand.

§ 5 - Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und Beihilfen aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dienen der Finanzierung von Trainingsräumen, der Anschaffung notwendiger Anlagen, zur Deckung von Trainerkosten, zur Durchführung von Tanzveranstaltungen und ähnlicher Veranstaltungen sowie der Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins.
3. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei minderjährigen Personen von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen ist.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragseingang. Er kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen gewährt werden, wenn Mitglieder sich Verdienste um den Verein erworben haben. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der fristgerechten Austrittserklärung nach Bestätigung durch den Vorstand zum entsprechenden Termin, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Quartalsende schriftlich angezeigt werden. Für die Fristenwahrung kommt es nicht auf den Absendetag, sondern auf den Eingangstag des Kündigungsschreibens an.
3. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands kann ein Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ruhen alle Mitgliedsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlusses per Einschreiben Einspruch unter Darlegung der Gegengründe einzulegen. Revidiert der Vorstand in einem solchen Fall seine Entscheidung nicht, so hat er dieses der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) unehrenhaftem oder grob-unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b) bei erheblichen Verletzungen der Vereinsinteressen oder bei Schädigung des Vereins oder dessen Vermögen.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag trotz Mahnung 6 Monate nicht gezahlt wurde.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist ohne Einfluss auf bereits entstandene oder fällige Verbindlichkeiten.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

1. Die vollgeschäftsfähigen Mitglieder gemäß § 6, Ziffer 1a) und 1c) haben volles Stimmrecht, d.h. jedes vollgeschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist auch mit Vollmacht nicht gestattet.
2. Mitglieder gemäß § 6, Ziffer 1a) und 1c) können in den Vorstand gewählt werden, sofern sie mindestens 6 Monate Mitglied sind.
3. Die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Mitglieder gemäß § 6, Ziffer 1a) und 1c) haben das Recht, die Trainingseinrichtungen des Vereins entsprechend der Hauptordnung zu benutzen.
6. Die vollgeschäftsfähigen Mitglieder gemäß § 6, Ziffer 1a) und 1c) haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, die dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten sind. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge stellt der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung zurück.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder unterstützen den Verein und somit den Vorstand bei der Erreichung seines Zwecks gemäß § 2, Ziffer 1 bis 3.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die getroffenen Entscheidungen zu befolgen sowie die Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber fristgemäß zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über wichtige Vorkommnisse zu informieren.

§ 10 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Festsetzung von Beiträgen einschließlich der Beitragsnachlässe für Jugendliche und Pensionäre sowie Härtefallregelungen für soziale Belange im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands gemäß § 12, Ziffer 3, 4 und 5 der Satzung,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer gemäß § 14, Ziffer 1 und 4,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge, insbesondere der Mitglieder
 - h) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäß § 15,
 - i) die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
3. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Drittel jeden Jahres einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an die dem Verein zuletzt benannte Postadresse, eine Zusendung per E-Mail

an die dem Verein zuletzt benannte E-Mail-Adresse oder wird persönlich übergeben. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 21 Tagen liegen.

4. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Mehrheit des Vorstands oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder fordert. Liegen wichtige Gründe vor, kann, um den Verein vor Schaden zu schützen, mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Diese Maßnahme ist zu begründen.

5. Die Mitgliederversammlung kann einen Sitzungsleiter oder einen Wahlleiter bestimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der vollgeschäftsfähigen Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann mit gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Akklamation, wenn nicht mindestens von 20 % der anwesenden vollgeschäftsfähigen Mitglieder ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, soweit sie Satzungsänderungen betreffen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie die Auflösung des Vereins betreffen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, vollgeschäftsfähigen Mitglieder gefasst.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem

1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anschließend ist die Niederschrift den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

Die satzungsmäßige Stellvertretung bezüglich des Vorsitzes ergibt sich aus der Reihenfolge.

Die Wahrnehmung von Ämtern in Personalunion ist unzulässig.

2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als Beirat zu berufen. Es steht im freien Ermessen des Vorstands, den Beirat zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

2a. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu berufen.

3. Der unter Ziffer 1 benannte Vorstand wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Damit der Vorstand ständig, auch bei Vorstandswechsel durch Neuwahl, funktionsfähig bleibt, werden in jedem Jahr entweder zwei oder ein Vorstandsmitglieder neu gewählt, das heißt:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| In geraden Jahren: | im ungeraden Jahren: |
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| Kassenwart | |

Wird im Lauf der Zeit eine Ersatzwahl notwendig, so erfolgt sie für den Rest der jeweiligen Amtsperiode. Für die Zeit bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen.

4. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung die neu zu wählenden Mitglieder des Vorstands vorzuschlagen. Das gilt auch für die Mitglieder, die bereits Mitglieder des Vorstands sind. Die neu zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden nacheinander in gesonderten Wahlgängen gewählt.

5. Alle Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

6. Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Erfüllung des § 2 der Satzung mit dem Ziel, die Vereinszwecke in optimaler Form zu gewährleisten. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der zu beschließenden Beiträge vor.

7. Vorstandssitzungen sollen mindestens in einem turnusmäßigen Abstand von 12 Wochen vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses für erforderlich halten.

8. Über die Vorstandssitzungen sind Kurzprotokolle zu erstellen, die vom 1. oder 2.

Vorsitzenden zu unterschreiben sind und von denen jedes Vorstandsmitglied ein Exemplar erhält.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In eigenen Angelegenheiten dürfen Vorstandsmitglieder weder an der Beratung teilnehmen noch mit abstimmen.

9. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Erstattung von Kosten und Auslagen gemäß § 3 Nr. 26a EStG beanspruchen.

10. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Anlässen, wie z.B. Krankheit etc., Beitragssätze zu reduzieren.

11. Über vertrauliche Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Verein zur Verschwiegenheit verpflichtet.

12. Der Verein stellt den Vorstand von der Haftung gemäß § 31a BGB für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden, der nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, frei. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

13. Der Vorstand erstellt Ordnungen. Über das Inkrafttreten von Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

14. Der Vorstand schließt im Rahmen des Vereinshaushalts Dienstverträge, insbesondere mit Trainern oder Übungsleitern ab. Der Vorstand darf einzelnen Personen für Tätigkeiten oder Aufgaben für den Verein einen Betrag im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG im Jahr zahlen, soweit der Vereinshaushalt dies erlaubt. Der Vorstand darf jedem Mitglied eine Anerkennung nach der Ehrenordnung gewähren.

15. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen grundsätzlich durch 2 Vorstandsmitglieder. Das sind in der Regel der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die durch Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge nach Nummer 1 vertreten werden.

Eine Ausnahme besteht für Bankgeschäfte:

a) Der Kassenwart führt das Lastschriftverfahren für die Mitgliederbeiträge jeweils allein durch und kann durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein vertreten werden.

b) Überweisungen können allein durch den Kassenwart bzw. im Vertretungsfall durch den 1. oder 2. Vorsitzenden getätigt werden.

§ 13 - Ausschüsse, Veranstaltungsbeauftragte

1. Der Vorstand kann für alle Veranstaltungen sowie für besondere Aufgaben einen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Ausschuss benennen. Alle Maßnahmen dieser Beauftragten/Ausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

2. Für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ernennt der Vorstand jeweils ein verantwortliches Mitglied als Beauftragten.

§ 14 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben, so oft sie es für erforderlich halten, mindestens aber einmal im Jahr, vor der Hauptversammlung die Kasse zu prüfen.

2. Die Kassenprüfung hat sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege, die buchmäßige Aufzeichnung, die Registratur, die Prüfung des Kassenbestandes und der Konten, die rechnerische und sachliche Richtigkeit und auf die Sorgfaltspflicht bezüglich der Höhe der Einnahmen und Ausgaben im Allgemeinen und der satzungsgerechten Verwendung zu erstrecken.

3. Über das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern ein umfassender Bericht nach schriftlichen Aufzeichnungen zu geben. Der Bericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

4. Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für jeweils ein Jahr mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.

§ 16 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportvereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportvereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten von Wettkämpfen. Den Mitgliedern, den Vereinsorganen und allen Mitgliedern des Gesamtvereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu bearbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Die Einzelheiten können in einer Ordnung zum Datenschutz geregelt werden.

§ 17 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.